

Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Sachgebiet 33 – Verkehrswesen/Fahrerlaubnisbehörde

Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch

Telefon: 09161 92-0

E-Mail: verkehrswesen@kreis-nea.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Datenschutzbeauftragter

Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch

Telefon: 09161 92-0

E-Mail: datenschutz@kreis-nea.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

4a) Zweck der Verarbeitung

Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und mit den verbundenen Geschäftsvorfällen, die unter Nr. 1. „Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeiten“ genannt wurden.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV); Straßenverkehrsgesetz (StVG); Fahrlehrergesetz (FahrlG); Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG); Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV, DEKRA)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Vorgangsbezogen innerhalb des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim an die Sachgebiete Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Personenstands- und Ausländerwesen, Kreisjugendamt, Sozialwesen, Jobcenter und das Gesundheitsamt.

Außerhalb des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erfolgt folgende Weitergabe:

Kraftfahrtbundesamt: Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister (FAER) und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER), Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilung an das Fahreignungsregister, Anfrageverfahren beim RESPER („Réseau permis de conduire“ - Führerscheinnetzwerk auf Basis der Richtlinie 2006/126/EG vom 19.01.2013)

Bundesamt für Justiz: Anfrage an das Bundeszentralregister

Bundesdruckerei: Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins

Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr: Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen

Örtliches Melderegister oder Behördeninformationssystem: Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten

Fahrerlaubnisbehörden: Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde wegen Abgabe der Zuständigkeit (z.B. bei Wegzug des Inhabers)

Sonstige Stellen: Staatsanwaltschaften und Gerichte, Anwälte, Betreuer, Begutachtungsstellen, weitere Sicherheitsbehörden (insb. Polizei, Fahrerlaubnisbehörden,...)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach den Fristenregelungen gem. Art. 17 DSGVO i.V.m. § 29 StVG und § 61 StVG gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn die gesetzlichen Grundlagen erfüllt sind, steht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO; Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Straßenverkehrsgesetz (StVG); Fahrlehrergesetz (FahrlG); Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG); Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA); Bundesdruckerei (BDr); Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr